

II-674 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

14. 6. 1967

298/A.B.
zu 287/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Bundeskanzlers Dr. K l a u s
auf die Anfrage der Abgeordneten H a r w a l i k und Genossen,
betreffend die Einräumung des Begutachtungsrechtes für einzelne Gesetze
an die Rektorenkonferenz der österreichischen Hochschulen.

.-.-.-.-.-

Die Abgeordneten Harwalik, Dr. Kranzlmayr, Leisser und Genossen
haben am 21.4.1967 (Nr. 287/J) die nachstehende Anfrage an den Bundes-
kanzler gerichtet:

"Sehen Sie, Herr Bundeskanzler, eine Möglichkeit, die Rektorenkonferenz der österreichischen Hochschulen in den Kreis jener Institutionen einzubeziehen, denen Gesetzentwürfe zur Begutachtung übermittelt werden?"

Gemäß § 71 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 6.7.1961, BGBl.Nr.178, betreffen die Geschäftsordnung des Nationalrates, beehre ich mich, auf diese Anfrage die nachstehende Antwort zu erteilen:

Vorausschicken darf ich, daß ich die Anfrage nur insoweit zu beantworten vermag, als sie den durch Bundesgesetz (Art. 77 Abs. 2 B.-VG.) festgelegten Wirkungsbereich des Bundeskanzlers betrifft.

Gemäß dem zweiten Satz des § 68 Abs.4 des Hochschul-Organisationsgesetzes, BGBl.Nr.154/1955, obliegt der Rektorenkonferenz die Beratung und die Erstattung von Gutachten über diejenigen Gegenstände, die ihr vom Bundesministerium für Unterricht bezeichnet werden. Solche Gegenstände können ohne Zweifel auch Gesetzentwürfe sein. Die Rektorenkonferenz ist also schon nach der geltenden Rechtslage zur Begutachtung von Gesetzentwürfen berufen, allerdings unter der Voraussetzung, daß das Bundesministerium für Unterricht im Einzelfall diese Gesetzentwürfe als Gegenstände eines von der Rektorenkonferenz abzugebenden Gutachtens bezeichnet.

Ich bin gerne bereit, im Rahmen meines Wirkungsbereiches dafür Sorge zu tragen, daß die zitierte Bestimmung des Hochschul-Organisationsgesetzes häufiger als bisher angewendet wird. Zu diesem Zweck nehme ich in Aussicht, im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister für Unterricht den zur Ausarbeitung von Gesetzentwürfen berufenen Dienststellen des Bundes und der Länder zu empfehlen, Gesetzentwürfe, die nach ihrem Inhalt den Bereich der Wissenschaft berühren, direkt auch der Rektorenkonferenz in einer entsprechenden Anzahl von Exemplaren zuzuleiten.

298/A.B.
zu 287/J

Gleichzeitig soll das Bundesministerium für Unterricht von der Tatsache der Übermittlung solcher Gesetzentwürfe an die Rektorenkonferenz in Kenntnis gesetzt werden. Das Bundesministerium für Unterricht wird sodann die Rektorenkonferenz gemäß § 68 Abs. 4 zweiter Satz des Hochschulorganisationsgesetzes einladen, ein Gutachten zum betreffenden Gesetzentwurf zu erstatten.

Ich werde die zur Ausarbeitung von Gesetzentwürfen berufenen Dienststellen einladen, bei der Auswahl der Gesetzentwürfe, die auch der Rektorenkonferenz zur Stellungnahme übermittelt werden, möglichst großzügig vorzugehen. Damit dürfte dem in der Anfrage hervorgehobenen berechtigten Interesse an einer möglichst frühzeitigen Äußerung von Vertretern der Wissenschaft zu Gesetzentwürfen Genüge getan sein.

.....